

Steuerreform 2000: Faire und vernünftige Besteuerung von Veräußerungserträgen erforderlich

Zusammenfassung:

- (1) Die weitere Senkung des Spitzensteuersatzes auf 42 % ist sehr positiv und verbessert das Zusammenwirken zwischen der Besteuerung von Körperschaften und von Personenunternehmen, vgl. die Tabelle 2 mit den resultierenden Grenzsteuersätzen.
- (2) Der halbe Durchschnittssteuersatz für bestimmte Veräußerungserträge ist eine steuertechnisch höchst komplizierte Lösung. Eine sehr ähnliche Begünstigung wird durch die nur hälftige Versteuerung wie beim neuen Halbeinkünfteverfahren erreicht (in Verbindung mit der bereits geltenden 1/5-Regelung), vgl. die Bilder 1 und 2.
- (3) Die Begünstigung für ältere Unternehmer bei Betriebsveräußerungen kann nur eine Übergangslösung sein. Letztlich muss die Frage der Förderung der Altersversorgung von Unternehmern zusammen mit der Rentenreform gelöst werden durch eine faire und vernünftige Besteuerung von allen Veräußerungserträgen und Abfindungen.
- (4) Schwerfälligkeit und Kompliziertheit des deutschen Steuerrechts resultieren wesentlich aus der in Deutschland möglichen langfristigen Bildung von stillen Reserven. Das hier vorgelegte Kombimodell einer gleichmäßigen Besteuerung aller Wertsteigerungen würde helfen dieses Krebsübel des deutschen Steuerrechts Schritt für Schritt auszumerzen. Es ermöglicht allen Unternehmen ohne übermäßige Belastungen die dringend erforderlichen Umstrukturierungen. Steuerplanungen werden wegen der niedrigeren Sätze weniger interessant und wegen der gleichmäßigen Sätze viel schwieriger.

Der Bundesrat hat der Steuerreform 2000 am 14.7.2000 zugestimmt und noch zwei weitere Steuersenkungen durchgesetzt (Steuersenkungs-Ergänzungsgesetz), die ebenfalls zum 1.1.2001 in Kraft treten:

- Nochmalige Verringerung des Spitzensteuersatzes ab 2005 um 1 %-Punkt auf 42 %.
- Wiedereinführung des halben durchschnittlichen Steuersatzes für Betriebsveräußerungen und Betriebsaufgaben für aus dem Berufsleben ausscheidende Unternehmer.

Im Folgenden werden zuerst die Auswirkungen der Steuerreform 2000 für Investoren beschrieben; anschließend wird eine faire und vernünftige Besteuerung von Veräußerungserträgen dargestellt durch Kombination der Ideen von Regierung und CDU/CSU¹.

1. Einkommensteuer

Die zeitliche Entwicklung des **Spitzensteuersatzes** von 51 % auf 42 % zeigt die folgende Tabelle 1:

Tabelle 1. Entwicklung des Spitzensteuersatzes

	2000	Ab 2001	Ab 2003	Ab 2005
Spitzensteuersatz	51,0 %	48,5 %	47,0 %	42,0 %
Beginn Spitzensteuersatz				
- Ledige	115 TDM	108 TDM	102 TDM	102 TDM
- Verheiratete	230 TDM	216 TDM	204 TDM	204 TDM

Der sog. Solidaritätszuschlag von 5,5 % auf die Einkommensteuer bleibt unverändert.

Dividenden werden nur noch zur Hälfte beim Empfänger besteuert (sog. Halbeinkünfteverfahren), allerdings zukünftig ohne Anrechnung der vom Unternehmen bezahlten Körperschaftssteuer. Dies verringert die Steuerbelastung für alle Investoren mit einer Spitzensteuerbelastung von über 40 %.

Die drastische Senkung des Spitzensteuersatzes eröffnet Möglichkeiten, durch kurzfristige Investitionen die derzeit noch hohe Steuerbelastung von bis zu 54% um 10 %-Punkte zu senken; spätere Erträge werden nämlich ab 2005 nur noch mit max. 44% (inkl. Solidaritätszuschlag) besteuert.

Ab 2001 kann zudem etwa die Hälfte der bezahlten Gewerbesteuer (180 %-Punkte des Hebesatzes von durchschnittlich 390 %-Punkten) auf die Einkommensteuer angerechnet werden, soweit sie auf gewerbliche Einkünfte entfällt. Hierdurch wird die Spitzenbelastung von Gewerbesteuerpflichtigen von derzeit bis zu 54 % auf rund 45 % in 2005 abgesenkt.

Die weitere Senkung des Spitzensteuersatzes auf 42 % ist sehr positiv und verbessert das Zusammenwirken zwischen der Besteuerung von Körperschaften und von Personenunternehmen, wie die folgende Tabelle zeigt.

¹ Das Manuskript basiert auf meinen Ausführungen bei der Anhörung des Finanzausschusses des Dt. Bundestages am 25. Oktober 2000 zum Steuersenkungs-Ergänzungsgesetzes v. 6.10.2000, Dt. Bundestag, Drucksache 14/4217.

Tabelle 2. Grenzbelastung zusätzlicher Einkommen

Steuerreform 2000						
Steuerbelastung zusätzlicher Einkommen (Spitzenbelastung)						
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	
	Gewerbesteuer Hebesatz	Körperschaftsteuer	Einkommensteuer	Solidaritätszuschlag	Steuer auf die letzten 100 EURO	
390%						
(1) Kapitalgesellschaften						
(1a) Gewinnthesaurierung						
2000	16,3%	40,0%	-	5,5%	51,6%	
ab 2001	16,3%	25,0%	-	5,5%	38,4%	Senkung Körperschaftsteuer
(1b) Gewinnausschüttung						
2000	16,3%	40,0%	51,0%	5,5%	61,3%	
2001	16,3%	25,0%	48,5%	5,5%	59,1%	
2002	16,3%	25,0%	48,5%	5,5%	54,4%	Halbeinkünfteverfahren
2005	16,3%	25,0%	42,0%	5,5%	52,3%	
(2) Gewerbe						
2000	16,3%	-	43,0%	5,5%	54,3%	
2001	16,3%	-	48,5%	5,5%	51,0%	Gewerbesteuer-Anrechnung
2005	16,3%	-	42,0%	5,5%	45,2%	Senkung Einkommensteuer
(3) Freiberufler, Angestellte						
2000	-	-	51,0%	5,5%	53,8%	
2001	-	-	48,5%	5,5%	51,2%	
2005	-	-	42,0%	5,5%	44,3%	Senkung Einkommensteuer

Veräußerungserträge beim Verkauf von Personenunternehmen werden wie bisher voll versteuert; wie bisher sind die Erträge gewerbsteuerfrei; die sonst zukünftig mögliche Steuererleichterung für Personengesellschaften durch Anrechnung der Gewerbesteuer kann sich deshalb nicht auswirken. Nur für ältere Unternehmen wird der Veräußerungsertrag einmalig im Leben (bei Berufsunfähigkeit oder über 55 Jahren) nur mit dem halben durchschnittlichen Steuersatz belastet; das gilt nur für 1 Objekt oder 1 Firma (EStG §34(3)).

Der Freibetrag für außerordentliche gewerbliche Einkünfte (EStG §16(4)) wird von 60 TDM auf 100 TDM erhöht. Kein Freibetrag ab 400 TDM.

Die folgenden Bilder 1.1 und 1.2 zeigen den Steuersatz für außerordentliche Einkünfte für die folgenden Steuertarife:

- Normaler Einkommensteuertarif 2005.
- 1/5 Regelung 2005 nach EStG §34(1) (entspricht dem Splittingverfahren bei angenommenen 4 Ehemännern bzw. Ehefrauen).
- 1/2 Durchschnittssteuersatz nach EStG §34(3)neu.
- 1/5 Regelung 2005 zzgl. Halbeinkünfteverfahren (Vorschlag Jarass)

Es wird von gewerbliche Einkünften ausgegangen, von Steuerpflichtiger, der Freibetrag von maximal 100 TDM (§16(4)neu) ist berücksichtigt.

Bild 1 basiert auf einem laufenden zu versteuernden Einkommen von 100 TDM p.a.; Bild 2 auf einem lfd. zvE von 10 Mio p.a. Es wird jeweils der Steuersatz für unterschiedliche ao. Einkünfte angegeben.

Die beiden Bilder zeigen, dass statt der höchst komplizierten Besteuerung mit halbem Durchschnittssteuersatz die Einführung des neuen Halbsatzverfahrens in Kombination mit der bereits geltenden Fünftelungsregelung mit viel einfacheren Mitteln eine sehr ähnliche Entlastung bewirken würde (Vorschlag JARASS).

Veräußerungserträge beim Verkauf von wesentlichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (neu: Anteil mind. 1 %, bisher mind. 10 %) werden nunmehr wie Dividenden nur noch zur Hälfte besteuert (bisher volle Besteuerung). Veräußerungserträge bei Beteiligungen unter 1 % (z.B. Aktien) bleiben bei einer Mindesthaltefrist von 1 Jahr (wie bisher) steuerfrei.

Bild 1. Steuersatz für ao. Einkünfte, lfd. zu versteuerndes Einkommen 100 TDM

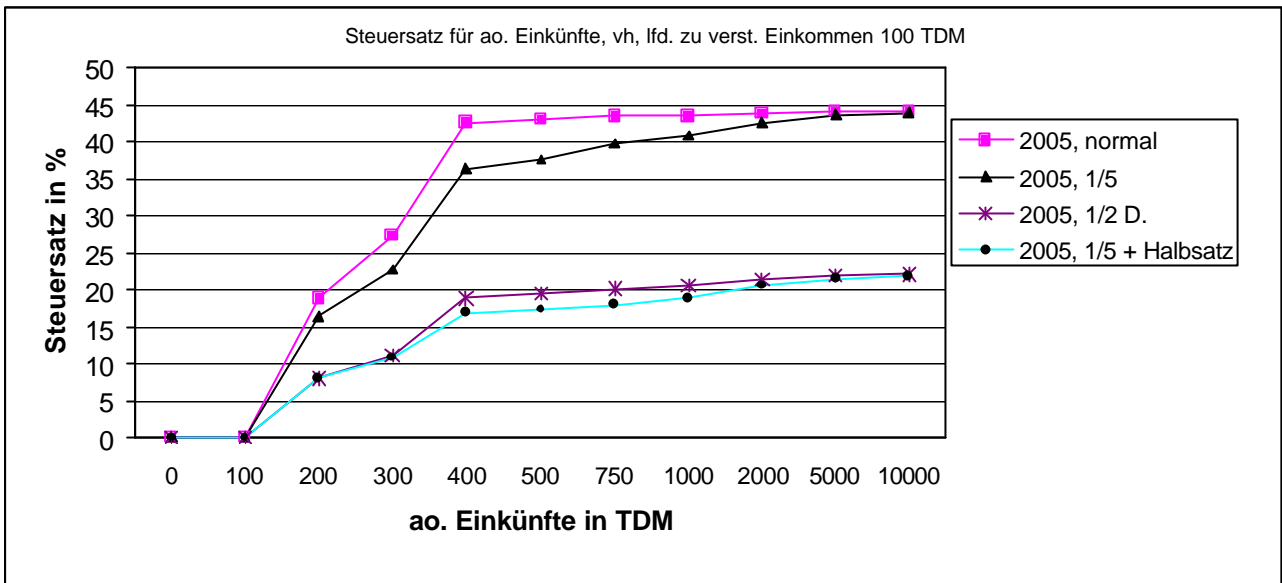
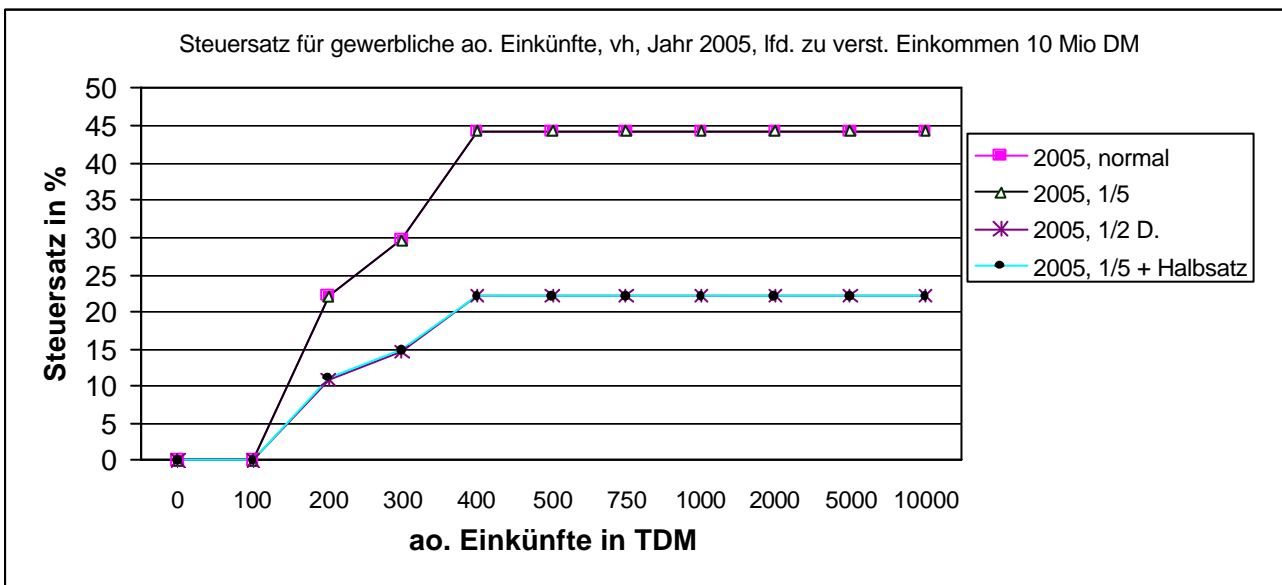


Bild 2. Steuersatz für ao. Einkünfte, lfd. zu versteuerndes Einkommen 10 Mio DM



2. Körperschaftsteuer

Einheitlicher Körperschaftsteuersatz von 25 % ab 2001 statt bisher 40 % (für einbehaltene Gewinne) und 30 % (für ausgeschüttete Gewinne), zzgl. ca. 13 %-Punkte Gewerbesteuer. Der sog. Solidaritätszuschlag von 5,5 % auf die Körperschaftsteuer bleibt unverändert.

Die vorgesehene de-facto Besteuerung nur von Auslandsdividenden mit 5 % widerspricht der Gleichbehandlung von in- und ausländischen Dividenden. Die vorgesehene Beschränkung des Abzugs von Kosten bis zur Höhe der zugeflossenen Dividenden (bei unbeschränktem Abzug, falls überhaupt keine Dividenden erhalten werden) behindert den Transfer von Dividenden nach Deutschland und schwächt damit Deutschland als Holdingstandort.

Wenn schon Dividenden steuerfrei sind, dann muss der Gesetzgeber sicherstellen, dass keinerlei damit zusammenhängende Kosten geltend gemacht werden können.

Die Besteuerung von Veräußerungserträgen wurde drastisch geändert

Veräußerungserträge beim Verkauf von Personenunternehmen werden wie bisher voll besteuert.

Veräußerungserträge beim Verkauf von Kapitalbeteiligungen sind ab 2002 ganz steuerfrei (bisher voll steuerpflichtig), soweit sie mindestens 1 Jahr gehalten wurden². Dies gilt unabhängig von der Beteiligungshöhe.

Die Steuerfreiheit beim Verkauf von Aktien durch Kapitalgesellschaften gilt auch in den Fällen, in denen eine grundsätzlich steuerpflichtige Veräußerung über die Einbringung eines Betriebs oder Teilbetriebs in eine Kapitalgesellschaft als steuerfreier Verkauf von Anteilen erfolgt. Dies eröffnet ggf. sehr interessante Steuergestaltungsmöglichkeiten, die auch durch die neue Sperrfrist von 7 Jahren zwischen Einbringung und Verkauf der Anteile nicht verhindert werden können.

Durch die völlige Steuerfreiheit wird noch stärker als bisher die Möglichkeit eröffnet, Kosten des Beteiligungserwerbs in Deutschland geltend zu machen ohne irgendwelche Erträge zu versteuern.

² Aktien und Derivate im Eigenhandel der Kreditinstitute fallen nicht unter die neuen Vorschriften und sind wie bisher voll steuerpflichtig; vgl. Entwurf Eigenhandelsteuergesetz v. 24.10.2000. Damit können Gewinne und Verluste im Bereich der Kreditinstitute auch in Zukunft voll mit anderen Einkünften verrechnet werden.

3. Ein Modell für eine faire und vernünftige Besteuerung von Veräußerungserträgen durch Kombination der Ideen von Regierung und CDU/CSU

Die durch die Steuerreform 2000 festgelegte extreme Spreizung der Steuersätze bei Veräußerungserträgen - totale Steuerfreiheit bei Kapitalgesellschaften, volle Steuerpflicht bei Personengesellschaften - ist unfair und unvernünftig. Die Kommission zur Reform der Unternehmensbesteuerung hat im April 1999 Empfehlungen zur Verbesserung der Unternehmensbesteuerung vorgelegt (www.jarass.de). Das mittlerweile beschlossene Steuersenkungsgesetz hat diese Empfehlungen überwiegend umgesetzt und wird zu Recht gelobt: Die vorgesehene drastische Senkung der Steuersätze und die nur noch hälftige Besteuerung von Dividenden (bei Abschaffung des Anrechnungsverfahrens) sind äußerst hilfreich für ein europataugliches und nachhaltig international konkurrenzfähiges Steuersystem.

Die Steuerreform 2000 sieht allerdings (im Gegensatz zu den Kommissionsempfehlungen) eine totale Steuerbefreiung von Veräußerungserträgen bei Kapitalgesellschaften vor: Da Dividendenzahlungen von einer Kapitalgesellschaft an eine andere Kapitalgesellschaft steuerfrei seien, müsse auch der Verkauf einer Beteiligung steuerfrei sein. Dabei wird übersehen, dass nicht allein zukünftig erwartete Dividenden, sondern immer stärker weitere Bewertungsfaktoren eine besondere Rolle spielen, z.B.: Wie passt das Unternehmen in die Gesamtstrategie des Käufers? Welche Synergieeffekte treten auf? Während also bei Kapitalgesellschaften zukünftig Veräußerungserträge durch Aktienverkauf völlig steuerfrei sein sollen, müssen Einzelunternehmer Veräußerungserträge bei Personengesellschaften weiterhin voll versteuern, obwohl hier wie bei Kapitalgesellschaften die stillen Reserven steuerverhaftet bleiben, also irgendwann später versteuert werden müssen. Der Einzelunternehmer subventioniert so mit überhöhten Steuern die totale Steuerfreiheit der Konzerne.

Bei reinen Umstrukturierungen hat der Bundesrat eine Minderung dieser Belastung erreicht durch die höchst komplizierte teilweise Wiedereinführung von Mitunternehmererlass und durch die eigentlich systemwidrige Teil-Wiedereinführung der halber Durchschnittsbesteuerung von Veräußerungserlösen.

In der Praxis ermöglicht das neue Gesetz mittelfristig unerwünschte Steuergestaltungen, die in hohen Steuerausfällen resultieren werden: Veräußerungserträge werden dann, soweit irgendwie möglich, nur noch in Kapitalgesellschaften zum Steuersatz Null ausgewiesen; zudem wird versucht, Gewinne möglichst in steuerfrei Wertsteigerungen zu transferieren. Letztlich ist dann, jedenfalls bei Konzerngesellschaften, eine Besteuerung jedweder Erträge nur noch sehr schwer möglich. Die dringend erforderlichen weiteren Senkungen der Einkommensteuersätze werden unfinanzierbar.

In Zukunft wäre der Verkauf einer Abteilung einer Kapitalgesellschaft, z.B. des EDV-Bereichs voll steuerpflichtig; würde dieser Bereich aber von vorneherein als Tochtergesellschaft organisiert, wären Veräußerungserträge völlig steuerfrei. Die Art der Betriebsorganisation würde wesentlich durch steuerliche Überlegungen bestimmt werden - statt Steuervereinfachung ein Beschäftigungsprogramm für Betriebsberater. Die im Gesetz vorgesehene 7-jährige Übergangsfrist vermindert zwar den Missbrauch, aber begünstigt das Nichtstun und benachteiligt die Aktiven.

Die CDU/CSU fordert die Erleichterung von Umstrukturierungen durch Einführung einer steuerfreien Reinvestitionsrücklage in Höhe von 60 % des Veräußerungsertrags. Kombiniert man diese Ideen mit der Steuerreform 2000, so könnte man in Zukunft rechtsformunabhängig für alle Veräußerungserträge eine hälftige Besteuerung vorsehen, vgl. den Kombivorschlag in der Tabelle 3:

Tabelle 3. Steuersatz (%) für Veräußerungserträge				
Verkauf von ↓	durch ↓	(1) Derzeitige Rechtslage 2000	(2) Zukünftige Rechtslage 1 2005	(3) Kombi- Vorschlag 2005
(1) Aktien	(1.1) Aktiengesellschaft	52 ²	0 ⁶	19 ¹⁰
	(1.2) Personengesellschaft	54 ³	22 ⁷	22 ¹¹
(2) Personengesellschaft	(2.1) Aktiengesellschaft	42 ⁴	26 ⁸	19 ¹²
	(2.2) Personengesellschaft	45 ⁵	44 ⁹	22 ¹³

Hinweis: Aktiengesellschaft steht beispielhaft für alle Kapitalgesellschaften.

¹ Beschluss des Bundesrats vom 14. Juli 2000 auf der Basis des Gesetzentwurfs v. 15.2.2000, Dt. Bundestag, Drucksache 14/2683.

² 16,3 % Gewerbesteuer (beim durchschnittlichen deutschen Hebesatz von 390 %), auf den Rest von 0,837 Körperschaftsteuer von 40 %, auf Körperschaftsteuer 5,5 % Solidaritätszuschlag
⇒ Steuerbelastung 51,6 % (= 16,3 % + 0,837 * 40 % * 1,055) .

³ 16,3 % Gewerbesteuer, auf den Rest von 0,837 max. 43 % Einkommensteuer (Tarifbegrenzung für gewerbliche Einkommen!) zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag
⇒ Steuerbelastung maximal 54,3 % (= 16,3 % + 0,837 * maximal 40 % * 1,055)

Achtung: Private (Beteiligung < 1 %) Veräußerungsgewinne bei Aktien sind derzeit und zukünftig steuerfrei, wenn die Aktien mindestens 1 Jahr gehalten werden.

⁴ 0 % Gewerbesteuer (A 40, Abs. 3 GewStR), Körperschaftsteuer von 40 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag
⇒ Steuerbelastung 42,2 % (= 0 % + 1,0 * 40 % * 1,055) .

⁵ 0 % Gewerbesteuer (A 38, Abs. 3 GewStR), max. 43 % Einkommensteuer (Tarifbegrenzung für gewerbliche Einkommen!) zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag
⇒ Steuerbelastung 45,4 % (= 0 % + 1,0 * 43 % * 1,055) .

⁶ 0 % Gewerbesteuer, da lt. Gesetzentwurf keine Körperschaftsteuer anfallen soll
⇒ Steuerbelastung 0 % (= 0 % + 1,0 * 0 % * 1,055) .

⁷ Häufige Versteuerung der Erträge mit 16,3 % Gewerbesteuer, auf den Rest von 0,837 max. 42 % Einkommensteuer (ab 2005) abzüglich 180 % / 390 % der bezahlten Gewerbesteuer (Gewerbesteueranrechnung), auf die verbleibende Einkommensteuer 5,5 % Solidaritätszuschlag
⇒ Steuerbelastung maximal 22,0 % (= 16,3 % + (0,837 * maximal 42 % minus 200 % / 390 % * 16,3 %) * 1,055 = 43,9 %; wegen nur häfftiger Versteuerung resultiert häfftiger Steuersatz von 22,0 % .
Achtung: Private Veräußerungsgewinne bei Aktien sind derzeit und zukünftig steuerfrei, wenn die Aktien mindestens 1 Jahr gehalten werden.

⁸ 0 % Gewerbesteuer (A 40, Abs. 3 GewStR), Körperschaftsteuer von 25 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag
⇒ Steuerbelastung 26,4 % (= 0 % + 1,0 * 25 % * 1,055) .

⁹ 0 % Gewerbesteuer (A 38, Abs. 3 GewStR), max. 42 % Einkommensteuer (ab 2005!) zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag
⇒ Steuerbelastung 44,3 % (= 0 % + 1,0 * 42 % * 1,055) .

¹⁰ Häufige Versteuerung der Erträge mit 16,3 % Gewerbesteuer, auf den Rest von 0,837 Körperschaftsteuer von 25 % (ab 2005) zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag
⇒ Steuerbelastung 19,1 % (= 16,3 % + 0,837 * 25 % * 1,055 = 38,3 %); wegen nur häfftiger Versteuerung resultiert häfftiger Steuersatz von 19,1 % .

¹¹ wie im Regierungsentwurf, vgl. Fußnote 7.

¹² Gleichbehandlung mit dem Verkauf von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, vgl. Fußnote 10. Zur Minimierung von Steuergestaltungen ist hier zusätzlich die Einstellung der unbesteuerten Hälfte des Ertrags in eine Investitionsrücklage erforderlich ("Steuerverhaftung").

¹³ Gleichbehandlung mit dem Verkauf von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, vgl. Fußnote 11. Zur Minimierung von Steuergestaltungen ist hier zusätzlich die Einstellung der unbesteuerten Hälfte des Ertrags in eine Investitionsrücklage erforderlich ("Steuerverhaftung").

- Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften durch Kapitalgesellschaften: Eine hälftige Besteuerung erscheint angemessen, weil nur ein Teil der Veräußerungserträge aus steuerfreien Dividenden resultieren und weil die stillen Reserven der verkauften Firma erst später besteuert werden, der Veräußerungserlös aber sofort realisiert wird.
- Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften durch Personengesellschaften und natürliche Personen: Die hälftige Besteuerung der Veräußerungserträgen ist im neuen Halbeinkünfteverfahren ohnehin vorgesehen.
- Verkauf von Anteilen an Personengesellschaften. Wenn das in der Gesetzesbegründung mehrfach vorgebrachte Argument der späteren Versteuerung von stillen Reserven und zukünftigen Gewinnen ("Steuerverstrickung") bei Anteilen an Kapitalgesellschaften zutrifft, so doch auch bei Personengesellschaften. Dann wäre es auch nach der Logik der Gesetzesbegründung sinnvoll, alle Umstrukturierungen bei Personengesellschaften ähnlich wie bei Kapitalgesellschaften zu behandeln, indem der CDU/CSU-Vorschlag einer Investitionsrücklage genutzt wird.

Der ermäßigte Steuersatz sollte nur auf echte Veräußerungserträge oberhalb der Anschaffungskosten angewandt werden. Durch die Veräußerung realisierte Bucherträge zwischen momentanem Buchwert und historischen Anschaffungskosten müssten voll versteuert werden. Dadurch würde die früher übliche Nutzung des halben Steuersatzes für Steuersparmodelle (‘zuerst voll abschreiben, dann bei Verkauf den Wertzuwachs nur halb versteuern’) nicht möglich. Höchst komplizierte Sonderregelungen wie Mitunternehmererlass etc. würden nicht mehr gebraucht. (Sonst wird es demnächst Fachanwälte für Mitunternehmererlass geben!)

Auch bei Unternehmensverkäufen zur Altersversorgung wäre der Kombivorschlag hilfreich: Der Pensionist versteuert echte Wertsteigerungen oberhalb der Anschaffungskosten nur mit max. 22 % und erhält einen ordentlichen Verkaufspreis, da der Käufer den Kaufpreis voll abschreiben kann. Die in diesem Fall zur Minimierung von Steuergestaltungen zusätzlich erforderliche Einstellung der unbesteuerten zweiten Hälfte des Ertrags in eine Investitionsrücklage könnte in einen Pensionsfond einbezahlt werden, dessen Erträge erst später bei Auszahlung versteuert würden, genauso wie es Riester für die private Vorsorge bei Rentnern vorsieht. Es ist unabdingbar, dass auch in der Übergangslösung Arbeitnehmer-Abfindungen für den Verlust des Arbeitsplatzes ähnlich begünstigt werden.

Die endgültige Lösung im Rahmen der Rentenreform könnte sein: Veräußerungserlöse wie auch Abfindungen können in Zukunft steuerfrei in eine private Rentenversicherung eingezahlt werden, wie auch von Arbeitsminister Riester demnächst bei Arbeitnehmern vorgesehen; erst die resultierende Rentenauszahlung muss dann versteuert werden. Da die Frage der Förderung der Altersversorgung von Unternehmern zusammen mit den anderen Fragen der Altersversorgung (Rentenversicherung) gelöst werden soll, kann dieser Vorschlag dann in die Beratungen eingebracht werden.

Schwerfälligkeit und Kompliziertheit des deutschen Steuerrechts resultieren wesentlich aus der in Deutschland möglichen langfristigen Bildung von stillen Reserven. Dringend nötige Reorganisationen von Unternehmen, gerade auch im Zuge der Unternehmensnachfolge, werden erschwert durch die zeit- und kostenaufwendige Suche nach Lösungen ohne Aufdeckung der stillen Reserven. Statt ihre Kunden offensiv für die Zukunft beraten zu können, müssen Steuer- und Unternehmensberater immer stärker rückwärtsgewandt auf die stillen Reserven achten.

Das hier vorgelegte Kombimodell einer gleichmäßigen Besteuerung aller Wertsteigerungen würde helfen dieses Krebsübel des deutschen Steuerrechts Schritt für Schritt auszumerzen. Es ermöglicht allen Unternehmen ohne übermäßige Belastungen die dringend erforderlichen Umstrukturierungen. Steuerplanungen werden wegen der niedrigeren Sätze weniger interessant und wegen der gleichmäßigen Sätze viel schwieriger.